

1392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1677 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1677 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 129 hat der über dem Titel "C. Forstliche Ausbildungsstätten" fettgedruckte Titel "Schulen mit Forstschulcharakter, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden" zu entfallen.

2. Im § 143 Abs. 1 hat der letzte Satz "Auf eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes besteht kein Rechtsanspruch." zu entfallen.

3. Im § 170 Abs. 7 ist nach dem Wort "Forstwirtschaft" an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen, nach diesem ist anzufügen:

"in den Angelegenheiten des § 51 jedoch nur insoweit, als nicht § 50 Abs. 2 anzuwenden ist."

4. Im § 176 Abs. 4 hat der zweite Satzteil des ersten Satzes zu lauten:

"zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat."